

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 04.09.19		
<i>Betreff</i> Besetzung des Jugendhilfeausschusses - § 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII-KJHG) und Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung (GeschO); Bestellung der beratenden Mitglieder				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.10.2019	1	☐	☐	
2.	Kreistag	09.12.2019		☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied Kaplan Daniel Fenk, Kath. Pfarramt St. Marien, 92237 Sulzbach-Rosenberg, wird Herr Kaplan Lucas Lobmeier, Kath. Pfarramt Str. Marien, 92237 Sulzbach-Rosenberg, in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

Vorlagebericht

Das bisherige stellvertretende beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Landkreises aus dem Bereich der katholischen Kirche, Herr Kaplan Daniel Fenk, Pfarrei Sulzbach-Rosenberg, wurde zum 01.09.2019 an eine andere Wirkungsstätte versetzt.

Der ihm nachfolgende Kaplan Lucas Lobmeier soll auf Vorschlag der kath. Kirche als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss mitwirken.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 43 – Herr RR Hans Siegert				<i>Datum</i> 20.08.2019		
<i>Betreff</i> Kommunalwahlen am 15.03.2020 Bestellung des Landkreiswahlleiters und eines Stellvertreters				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.10.2019	2	☐	☐	
2.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG wird hiermit Herr RR Siegert zum Landkreiswahlleiter und Frau Verw.Fachwirtin Christa Heitzer zur stellvertretenden Landkreiswahlleiterin bestellt.

Vorlagebericht

Gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG beruft der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamtes zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen.

Zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum Landrat oder zum Kreisrat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist.

Aus Praktikabilitätsgründen wird vorgeschlagen, den Leiter des mit der Durchführung der Wahlen betrauten Sachgebietes „Kommunalaufsicht“, Herrn RR Siegert zum Landkreiswahlleiter sowie die stellvertretende Sachgebietsleiterin Frau Verw.Fachwirtin Christa Heitzer zur stellvertretenden Landkreiswahlleiterin zu bestellen.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter L1 – Maria Regensburger				Datum 23.09.2019		
Betreff Kooperationsvereinbarung „Intermodales Verkehrskonzept“				Anlagen Kooperationsvereinbarung (Entwurf vom 29.07.2019)		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.10.2019	3	☐	☐	
2.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**
☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss stimmt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Projekts „Intermodales Verkehrskonzept“ mit der Stadt Amberg in der beiliegenden Fassung zu. Der Landrat wird zum Vertragsabschluss ermächtigt.

Vorlagebericht

Das Regionalmanagement des Landkreises Amberg-Sulzbach setzt gem. des Förderbescheids das Projekt „Intermodales Verkehrskonzept“ um. Die Stadt Amberg ist ein wesentlicher Projektpartner, da sich zum einen die Verkehrswege zwischen Bewohnern aus Stadt und Landkreis überschneiden und andererseits der Öffentliche Personennahverkehr im ZNAS eng verbunden ist. Um die Stadt Amberg als Projektpartner in dieses Projekt aufzunehmen, ist eine formelle Kooperationsvereinbarung notwendig. Der Ferienausschuss der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 22. August 2019 diese Kooperationsvereinbarung beschlossen. Durch die formelle Kooperation kann die Förderquote von 80% auf 90% der förderfähigen Kosten (z.B. Personal, Fachbüro, Öffentlichkeitsarbeit) erhöht werden.

Sobald die Vereinbarung formell geschlossen wurde, wird eine Ausschreibung veröffentlicht werden, um den Auftrag an ein Fachbüro übergeben zu können. Projektzeitraum wird von Januar 2020 bis März 2021 sein. Für die Projektbegleitung wurde bereits der „Runde Tisch Mobilität“ installiert.

Kooperationsvereinbarung

Der Landkreis Amberg-Sulzbach,
vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger, Schloßgraben 3, 92224 Amberg
- nachfolgend Landkreis -

und

die Stadt Amberg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny, Marktplatz 11, 92224 Amberg
- nachfolgend Stadt -

schließen zur Umsetzung des Projekts „Intermodales Verkehrskonzept“
folgende Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa).

Präambel

Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg beteiligen sich gemeinsam mit dem Projekt „Intermodales Verkehrskonzept“ an der regionalen Initiative im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung.

In diesem Rahmen wurde im Handlungsfeld Siedlungsentwicklung folgende Zielsetzung definiert:
Erarbeitung eines umfassenden Verkehrskonzeptes für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg – nachfolgend die Region.

Die Projektziele dieses umfassenden Verkehrskonzeptes sind:

- Erfassung und Analyse der Personenverkehrsströme in der Region
- Entwicklung von Modellen zur Umsetzung
- Vernetzung regionaler Mobilitätsträger
- Entwicklung von Folgemaßnahmen
- Steuerung des Prozesses durch das Regionalmanagement

§ 1 Kooperation

Der Landkreis und die Stadt kooperieren im Projekt „Intermodales Verkehrskonzept“ des Regionalmanagements im Landkreis Amberg-Sulzbach unter Einbindung der Experten und politischen Verantwortlichen vom 01.08.2019 bis 31.07.2021.

§ 2 Personal

- (1) Zur Koordinierung und Organisation des Projektes wird die notwendige Arbeitszeit des Regionalmanagers im Landkreis in oben beschriebenem Projektzeitraum eingesetzt.
- (2) Darüber hinaus benennt die Stadt für ihren Zuständigkeitsbereich einen Ansprechpartner, der zur Abstimmung von notwendigen Projektmaßnahmen zur Verfügung steht.

§ 3 Förderung des Freistaats Bayern

Der Landkreis beantragt nach den „Richtlinien zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (FöRLa)“ zur Umsetzung des Projekts durch das Regionalmanagement, eine Förderung beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

§ 4 Kosten

- (1) Der Landkreis und die Stadt teilen sich die allgemein anfallenden Kosten, nach Abzug der staatlichen Förderung, je zur Hälfte.
- (2) Es werden nur Kosten aufgeteilt, für die der Freistaat Bayern eine Förderung nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa) gewährt. Personal, Fahrten und Übernachtungen für das Personal, Bewirtung, Öffentlichkeitsarbeit, Dienstleistungen durch Dritte. Alle weiteren Kosten (Eigenanteil) werden von der jeweiligen Kommune getragen.

- (3) Sind Maßnahmen oder Projektbestandteile nur einem Projektträger direkt zuzuordnen, übernimmt dieser alle Kosten für diese Maßnahmen.

§ 5 Maßnahmen

- (1) Grundlage für das Gesamtprojekt sind der Förderantrag nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung, das inhaltliche Konzept sowie der Bewilligungsbescheid.
- (2) Die Leitung der Kooperation zur Durchführung des Projekts wird vom Landkreis übernommen. Das Regionalmanagement ist disziplinarisch und organisatorisch in die Verwaltungsstruktur des Landkreises eingegliedert.
- (3) Als Begleitgremium zur Umsetzung wird ein „Runder Tisch“ etabliert. Diesem gehören Verantwortliche aus Landkreis und Stadt – sowohl auf politischer, als auch auf Verwaltungsebene – an. Die Zusammensetzung obliegt den Vertragspartnern selbst. Das Gremium wird in Zusammenarbeit mit einem evtl. zu beauftragenden Fachbüro den Prozess der Entwicklung des Intermodalen Verkehrskonzepts begleiten. Die Organisation des Runden Tisches obliegt dem Regionalmanagement, in Abstimmung mit dem evtl. zu beauftragendem Fachbüro.
- (4) Das Regionalmanagement übernimmt insbesondere u.a. folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitungsphase, z.B.
 - i. Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung
 - ii. Vergabe der öffentlichen Ausschreibung
 - b. Umsetzungsphase, z.B.
 - i. Begleitung und Kontakt mit dem beauftragten Fachbüro
 - ii. Moderation des „Runden Tisches“
 - iii. Organisation und Begleitung von Veranstaltungen, z.B. zur Bürgerbeteiligung, nach Absprache mit dem Fachbüro bzw. anderen Vertragspartner
 - iv. Presseberichterstattung, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Presse-Verantwortlichen in Landkreis und Stadt
 - c. Abschlussphase, z.B.
 - i. Feedback einholen und auswerten
 - ii. Abrechnung der Kosten
 - iii. Presseberichterstattung, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Presse-Verantwortlichen in Landkreis und Stadt
 - iv. Begleitung bei der Umsetzung verschiedener Maßnahmen aus dem Konzept, evtl. durch weitere Fördermaßnahmen
- (5) Der Landkreis und die Stadt sprechen als gleichberechtigte Partner die Durchführung des Projekts und die sich daraus ergebenden Maßnahmen ab. Soweit Maßnahmen oder Teilprojekte nur einen Vertragspartner betreffen, können die Maßnahmen eigenständig durchgeführt werden, soweit sie den Zielen dieser Vereinbarung entsprechen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das einzelne Teilprojekt ein Beitrag für das Gesamtprojekt ist.

§ 6 Änderung der Vereinbarung, Haftung

- (1) Änderungen der Vereinbarungen können nur schriftlich getroffen werden.
- (2) Sollte sich ergeben, dass die Vereinbarung Lücken enthält, die weder im Wege der Auslegung, noch durch analoge Anwendung vorhandener Bestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine an den Grundlagen dieser Vereinbarung orientierte Regelung zu treffen.
- (3) Die Vertragspartner haften nicht für finanzielle Schäden oder inhaltliche Abweichungen, die der jeweils andere Vertragspartner verursacht hat.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31.07.2021.

Für den Landkreis Amberg-Weizsach
Amberg, den 2019

.....
Landrat Richard Reisinger

Für die Stadt Amberg
Amberg, den 2019

.....
Oberbürgermeister Michael Cerny

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner				<i>Datum</i> 17.09.2019		
<i>Betreff</i> Bestätigung der Förderung für das Erste Bayerische Schulmuseum Sulzbach-Rosenberg e. V. und das Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg e. V.				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.10.2019	4	☐	☐	
2.	Kreistag	09.12.2019		☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Förderer (Zuwendungsgeber) sichert zu, die aktuellen Zuwendungen an die am TRAFO 2-Projekt beteiligten öffentlichen Kultureinrichtungen (Erstes Bayerisches Schulmuseum Sulzbach-Rosenberg e. V. und das Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg e. V.) im Zeitraum der Umsetzungsphase des TRAFO 2-Projekts „Seidel-Forum“ (2019 – 2023) nicht zu kürzen. Bezugsgröße ist dabei das Haushaltsjahr 2018.

Die für die Leistung der Zuwendungen erforderlichen Mittel sind in die künftigen Kreishaushalte einzuplanen.

Vorlagebericht

Mit „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“ hat die Kulturstiftung des Bundes ein bundesweites Programm initiiert, das seit 2016 in Zusammenarbeit mit den Ländern, den Landkreisen und Kommunen neue Kooperationsmodelle und Arbeitsformen von Kulturinstitutionen in ländlichen Regionen erprobt. Über eine zeitlich begrenzte Projektförderung ermöglicht TRAFO den ausgewählten Regionen und ihren Kultureinrichtungen, Ideen und Ansätze zu erproben. Das Programm will zudem dazu beitragen, die Bedeutung der Kultur vor Ort in der öffentl. Wahrnehmung und bei den regionalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zu stärken. Eine mögliche Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Gefördert werden projektbezogene Sach- u. Personalausgaben. Institutionelle Förderung, die Förderung von Baumaßnahmen und die Förderung von Projekten, die vornehmlich investive Maßnahmen tätigen, sind ausgeschlossen. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg hat sich für das Programm TRAFO 2 beworben und es in die letzte Runde geschafft. Dort werden aus den verbliebenen 18 Kandidaten fünf für die Umsetzungsphase ausgewählt. Im Falle einer Bewilligung stünden ca. 1,5 Mio. Euro Fördergelder für die ausgewählten Einrichtungen zur Verfügung. Im Dez. 2019 soll die Entscheidung fallen. Eine der Förderbedingungen von TRAFO 2 legt fest, dass Träger und Förderer zusichern müssen, dass aktuelle Zuwendungen an die am Projekt beteiligten öffentlichen Kultureinrichtungen während der Umsetzungsphase (2019-2023) nicht gekürzt werden. (Bezugsgröße Haushaltsjahr 2018). Um das Projekt nicht zu gefährden empfiehlt die Verwaltung, eine entsprechende Zusicherung zu beschließen.